

Fürstenthum Oelße, als auch von der Herrschaft Sternberg disponiret werde, welches dann, ob schon hier bei der Herrschaft Sternberg mit Namen und nach dem äußerlichen Buchstaben nicht gedacht, dahero ganz vernunftmäßig und nothwendig zu schliessen, weiln von Eintheilung Unserer, und also aller Länder, und desjenigen, was damals nicht etwa bei dem Fürstenthum Oelße allein, sondern beim fürstlichen Hause vorhanden gewesen, disponiret wird; Nun ist ja aber die Herrschaft Sternberg ein Stücke derer Länder des fürstl. Hauses, welches vorhanden war und noch ist; wenn auch urgiret würde, daß von der Herrschaft Sternberg nicht gesaget werden könnte, daß sie eingetheilet sey, wäre zu respondiren: Daß die Bedeutung der wohlgemeinten Eintheilung also zu verstehen, wie sie vorher geschehen, nemlich daß nach Ableben der fürstl. Frau Mutter die Herrschaft Sternberg cummun verbleiben, und nur die Einkünfte auf vorgeschriebene Art und Weise eingetheilet, das Fürstenthum Oelße aber, nach denen gemachten besonderen Theilen, sowohl vor als nach dem Ableben der fürstl. Frau Mutter, gehalten werden sollte, und gesetzt, es wäre §. Damit etc. usque ad verb. verlieren sollen, nur von des Fürstenthums Oelße Gütern (wie es aber wohl salva proprietate recti sermonis nicht seyn kan) zu verstehen, so folget ja, wenn auch gleich sonst nirgend ein